Bekanntmachung der Stadt Barth

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Einzelhandel und Wohnen südliche Altstadt“ in der Stadt Barth

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 17.07.2025 den Beschluss zur Aufstellung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Einzelhandel und Wohnen südliche Altstadt“ gefasst.

Geltungsbereich der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Einzelhandel und Wohnen südliche Altstadt“ umfasst die Flurstücke 313/1, 314/2, 318/1, 318/3 und 318/4 der Flur 14 und die Flurstücke 196/6, 199/4, 199/5, 199/7, 200, 201/5, 202/1, 202/4, 204/2, 210/1, 211, 212/1, 212/3, 251/11 und 313/2 der Flur 19 der Gemarkung Barth.

Das Plangebiet wird im Norden durch einen Parkplatz sowie Wohngebäude, im Osten durch die Straße Gärtnergang, im Süden durch Wohngebäude sowie die Straße Gärtnergang und im Osten durch die Lange Straße begrenzt.

Übersichtsplan 1: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans (rote Umrandung) im Ortsteil auf der Grundlage des Luftbildes (GeoPortal.MV) (ohne Maßstab; Juni 2026)

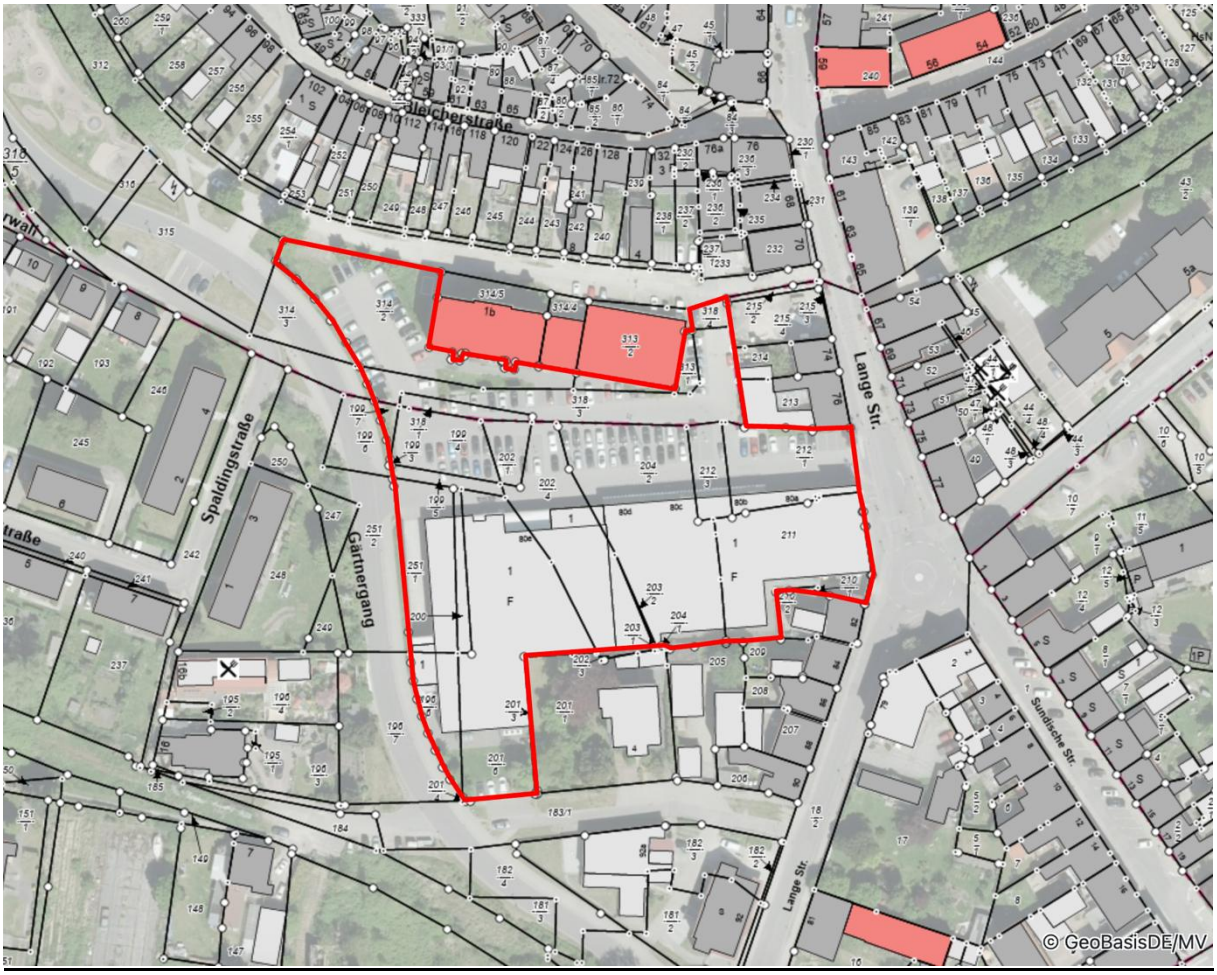

Übersichtsplan 2: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans (rote Umrandung) mit Flurstücken auf der Grundlage des Luftbildes (GeoPortal.MV) (ohne Maßstab; Juli 2026)

Planinhalt

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.3 der Änderung des Bebauungsplanes werden die Verkaufsflächenzahlen der jeweils zulässigen Sortimente geändert und es kommen neue Sortimente hinzu. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll mehr Flexibilität hinsichtlich der Besetzung der Ladenflächen geschaffen werden. Somit kann bei zukünftigen Nutzungsaufgaben eine Umverteilung der Verkaufsflächen vorgenommen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.3. Eine Änderung der zeichnerischen Festsetzungen sowie der anderen textlichen Festsetzungen erfolgt nicht. Diese Festsetzungen gelten unverändert gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 29 „Einzelhandel und Wohnen südliche Altstadt“ (Ursprungsplan) vom 20. Juni 2013 fort.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Einzelhandel und Wohnen südliche Altstadt“ in der Fassung vom 15. Juli 2026 mit Begründung und Anhang 1 (Ursprungsplan) wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

14. September 2026 bis einschließlich 16. Oktober 2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter *https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene* sowie auf der Internetseite des Amtes Barth unter *https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb* veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Stadt Barth, im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung, Teergang 2, 18356 Barth ausgelegt. Dort können die Planunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an piest@stadt-barth.de abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Vom 04. August bis einschließlich 15. September wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Barth, den 11.08.2026

gez. Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister